

**2344/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.02.2022	Änderungen laut Antrag vom 24.02.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Hinweis der PDion: Gem. den legistischen Richtlinien ist das nochmalige Anführen des Titels nur bei Sammelnovellen notwendig; daher könnte dieser Titel mittels eines Abänderungsanfrages gestrichen werden.	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>In § 2 Z 2 entfällt der Klammerausdruck „(„GDA“)“.</i>	
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten 1.		§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten 1.
2. „Gesundheitsdiensteanbieter“ („GDA“): Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 7 und 8 DSGVO), die regelmäßig in einer Rolle nach der gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 erlassenen Verordnung Gesundheitsdaten oder genetische Daten in elektronischer Form zu folgenden Zwecken verarbeiten: a) medizinische Behandlung oder Versorgung oder b) pflegerische Betreuung oder c) Verrechnung von Gesundheitsdienstleistungen oder d) Versicherung von Gesundheitsrisiken oder		2. „Gesundheitsdiensteanbieter“ („GDA“): Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 7 und 8 DSGVO), die regelmäßig in einer Rolle nach der gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 erlassenen Verordnung Gesundheitsdaten oder genetische Daten in elektronischer Form zu folgenden Zwecken verarbeiten: a) medizinische Behandlung oder Versorgung oder b) pflegerische Betreuung oder c) Verrechnung von Gesundheitsdienstleistungen oder d) Versicherung von Gesundheitsrisiken oder

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.02.2022	Änderungen laut Antrag vom 24.02.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
e) Wahrnehmung von Patient/inn/en/rechten.		e) Wahrnehmung von Patient/inn/en/rechten.